

ALZHEIMER GESELLSCHAFT NIEDERSACHSEN e.V.

Selbsthilfe Demenz

LANDESVERBAND der Deutschen Alzheimer Gesellschaft e.V. Selbsthilfe Demenz

Satzung

vom 22. Januar 2003, zuletzt geändert am 05.10.2021

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „ALZHEIMER GESELLSCHAFT NIEDERSACHSEN e.V. und führt den Namenszusatz „Selbsthilfe Demenz“.
2. Er hat seinen Sitz in Hannover.
3. Er wird in das Vereinsregister Hannover eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die unter den Ziffern 2 bis 7 dieses Paragraphen aufgeführten Aktivitäten.

2. Der Verein ist der Landesverband örtlicher und regionaler Alzheimer Gesellschaften in Niedersachsen sowie von dortigen Angehörigengruppen, Betreuungsgruppen und Selbsthilfeinitiativen.
3. Aufgabe des Landesverbandes ist es, die Interessen und Anliegen der Alzheimer Gesellschaften und Gruppen auf Landesebene zu vertreten:
 - als Gesprächspartner im politischen Bereich, gegenüber den Verbänden der Pflegekassen und sonstigen infrage kommenden Gruppen und Einzelpersonen
 - als Koordinator überregionaler Maßnahmen
 - als Veranstalter von Arbeitskreisen, Seminaren und Fortbildungen für Multiplikatoren.
4. Der Verein vermittelt und stärkt Problembewusstsein und Verständnis für dementielle und andere psychiatrische Erkrankungen des höheren Lebensalters und fördert Hilfsbereitschaft in der Bevölkerung, in Fachkreisen, bei den politisch und gesellschaftlich Verantwortlichen und Entscheidungsträgern. Der Verein leistet hierzu z.B.:
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Information durch Veröffentlichungen
 - Gesundheits- und sozialpolitische Initiativen
5. Der Verein verbessert Möglichkeiten der Krankheitsbewältigung bei den Betroffenen und die Selbsthilfetätigkeit der Angehörigen. Er initiiert, fördert und unterstützt u.a.
 - Hilfen im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich
 - Initiativen zur Selbsthilfe

- Bildung von Angehörigengruppen
 - Bildung und Aufbau von Beratungsangeboten
 - Neue Betreuungsformen
 - die Expertenkommunikation.
6. Der Verein arbeitet u.a. eng mit Verbänden, Trägern von Einrichtungen, Heimen, Tages- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen, sozialen Diensten, Kliniken, Forschungseinrichtungen sowie Fachverwaltungen und -behörden zusammen.
 7. Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung von Mitteln und Weitergabe dieser an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie zur Förderung des Wohlfahrtswesens. Es handelt sich bei dem Verein damit auch um einen sogenannten Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch neutral und konfessionell offen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Als ordentliche Mitglieder können alle örtlichen, regionalen Alzheimer Gesellschaften sowie Angehörigengruppen und Betreuungsgruppen dem Verein beitreten.
2. Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die den Zweck und die Aufgaben des Vereins ideell oder materiell fördern; sie haben kein Stimmrecht.
3. Über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
4. Der Austritt ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
5. Wenn ein Mitglied gegen Ziele und Interessen grob verstoßen hat, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung erheben; diese entscheidet endgültig.
6. Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Auflösung oder Erlöschen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mitgliedsbeitrag fest.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, soweit nicht bestimmte Aufgaben einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben :
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Delegierten für die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes
 - Wahl zweier Rechnungsprüferinnen/ Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - Beschlussfassung über den Haushalt des Vereins
 - Entgegennahme des Jahresberichtes
 - Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer/ der Rechnungsprüferinnen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Bildung von Arbeitsausschüssen
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über Anschluss an oder Austritt aus anderen Organisationen
 - Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden oder im Falle ihrer/seiner Verhinderung von der Stellvertreterin/ dem Stellvertreter mindestens einmal jährlich schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen und von ihr/ihm geleitet.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder innerhalb von zwei Monaten einzuberufen. Die Einladung ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung abzusenden.
4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Die Versammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes ordentliche Mitglied (siehe § 4 Abs. 1) hat eine Stimme. Für jeweils 100 Mitglieder pro Alzheimer Gesellschaft oder Mitgliedsgruppierung kommen je eine weitere Stimme hinzu. Das Stimmrecht kann übertragen werden. Juristische Personen müssen ihre Vertretung schriftlich bevollmächtigen. Die schriftliche Übertragung von bis zu 3 Stimmen auf ein anderes Mitglied ist zulässig.
5. Anstelle einer Mitgliederversammlung nach Absatz 2 oder Absatz 3. kann zu einer virtuellen Mitgliederversammlung einberufen werden. Die virtuelle Mitgliederversammlung ist gegenüber der präsenten Mitgliederversammlung nach Absatz 1 und Absatz 2 nachrangig. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

§ 7 Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren einen Vorstand. Dem Vorstand sollen Angehörige, professionelle und ehrenamtliche Betreuer, Fachleute sowie sachlich interessierte Personen angehören. Die Zusammensetzung soll regional ausgerichtet sein.
2. Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden, der Schatzmeisterin/ dem Schatzmeister und bis zu sechs Beisitzerinnen/ Beisitzern. Weitere zwei Beisitzerinnen/ Beisitzer können vom Vorstand kooptiert werden. Wiederwahl ist zulässig. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter des Vereins haben kein passives Wahlrecht.
3. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind die Vorsitzende/ der Vorsitzende und die Stellvertretende Vorsitzende/ der Stellvertretende Vorsitzende sowie die Schatzmeisterin/ der Schatzmeister. Diese sind jeweils zu zweit zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Der Vorstand bleibt über die Dauer von zwei Jahren hinaus bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
5. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch Rücktritt oder mit dem Ausscheiden aus dem Verein. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
7. Der Vorstand kann eine hauptamtliche Geschäftsführerin/ einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen.
8. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.
9. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens vier Mal statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden, bei deren/ dessen Verhinderung durch die Stellvertretende Vorsitzende/ den Stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter die Vorsitzende/ der Vorsitzende oder die Stellvertretende Vorsitzende/ der Stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
11. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Die schriftliche Zustimmung ist unverzüglich einzuholen; § 10 gilt entsprechend.
12. Der Vorstand ist ermächtigt, eventuelle redaktionelle Änderungen oder Klarstellungen am geänderten Satzungstext, die sich im Rahmen des Eintragungsverfahrens beim Registergericht oder seitens des Finanzamtes, von Aufsichtsbehörden und Gerichten ergeben, in eigener Verantwortung - ohne erneute Beschlussfassung der Mitgliederversammlung - vorzunehmen, sofern der Inhalt und der Sinn und Zweck der beschlossenen Fassung nicht berührt wird oder formale Gründe die Änderungen erfordern.

§ 8 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen und vertretenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

§ 9 Niederschriften

Über die Wahlergebnisse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen und von der Versammlungsleiterin/ dem Versammlungsleiter und der Schriftführerin/ des Schriftführers zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V. Selbsthilfe Demenz, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.